



An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111300/0019-I/4/2011

**Betreff: Zu GZ. BMG-92070/0001-II/A/2/2011 vom 8. März 2011
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den
Obersten Sanitätsrat (OSR-Gesetz) erlassen und das Gesetz betreffend
die Organisation des öffentlichen Sanitätswesens geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 11. Mai 2011)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 8. März 2011 unter der Zahl BMG-92070/0001-II/A/2/2011 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Obersten Sanitätsrat (OSR-Gesetz) erlassen und das Gesetz betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätswesens geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1:

§ 8 BMG 1986 ermächtigt alle Bundesminister, zur Vorbereitung und Vorberatung von Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Kommissionen einzusetzen. Diese Kommissionen können auf Verwaltungsebene eingerichtet werden, ohne dass es hierzu eines eigenen Gesetzes bedarf. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen könnte der Artikel 1 daher auch zur Gänze entfallen und nur die überholten Bestimmungen im Gesetz betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes aus dem Jahr 1870 (!) aufgehoben werden (= Artikel 2).

Der Verweis auf § 8 BMG 1986 in der vorliegenden spezialgesetzlichen Regelung ist überflüssig, da alle über die bloße Ermächtigung zur Einrichtung einer solchen Kommission

hinausgehenden Anordnungen (Zusammensetzung, Vorsitzführung, Meinungsbildung) im § 8 BMG 1986 ohnedies abweichend geregelt werden.

Aus den Erläuterungen zu § 1 geht hervor, dass der Bundesminister für Gesundheit zur Einrichtung dieses „bewährten wissenschaftlichen Gremiums“ verpflichtet sein soll. Demgegenüber sieht § 2 des Entwurfs vor, dass die Kommission „in allen Angelegenheiten des Gesundheitswesens“ berät. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen ist es notwendig, die Aufgaben des Obersten Sanitätsrats im Gesetz näher zu umschreiben. Aus der spezifischen Aufgabenstellung ergibt sich das Anforderungsprofil an die Mitglieder, das ebenfalls gesetzlich geregelt werden sollte. Andernfalls ist es für die Mitglieder unmöglich zu beurteilen, ob ein Interessenkonflikt besteht, der dem Bundesminister für Gesundheit gemäß § 4 des Entwurfs mitzuteilen wäre (und der den Amtsverlust nach sich zieht!). Die Einschränkung des Interessenkonflikts auf finanzielle Verflechtungen ist angesichts der wissenschaftlichen Ausrichtung des Gremiums jedenfalls zu kurz gegriffen.

Zusätzlich sollte auch die Anzahl der Mitglieder des Obersten Sanitätsrats gesetzlich festgelegt werden.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Entgegen den Feststellungen in Vorblatt und Erläuterungen entfaltet die vorliegende Regelung sehr wohl finanzielle Auswirkungen. § 7 gibt den Mitgliedern und den zusätzlich beigezogenen Experten Anspruch auf Reisekostenersatz. Es wird daher ersucht, den ersten Satz in Vorblatt und Erläuterungen zu streichen und die Kosten entsprechend den Vorgaben gemäß § 14 BHG und den hierzu ergangenen einschlägigen Richtlinien darzustellen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

02.05.2011

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)